



Brüssel, den 22. Februar 2022
(OR. en)

6429/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0374(NLE)**

**SCH-EVAL 23
SIRIS 27
COMIX 89**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Februar 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5895/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Irlands festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Irlands festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Irlands festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1745 des Rates vom 18. November 2020 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von einigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Irland², insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² ABl. L 393 vom 23.11.2020, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2021 wurde in Bezug auf Irland eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 8080 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Das Ortsbesichtigungsteam würdigte die außerordentlichen Anstrengungen, die Irland im Bereich der Ausbildung unter enger Einbeziehung des Garda-Managements auf allen Ebenen unternommen hat, und empfahl, diese als bewährte Vorgehensweise für andere Mitgliedstaaten anzusehen.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Irland zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 8 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb eines Monats nach seinem Erlass sollte Irland nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 und nach Artikel 2 Absatz 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1745 des Rates einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen und den Aktionsplan der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Irland sollte

1. sicherstellen, dass der Zugriff auf die in das Schengener Informationssystem eingegebenen Daten ausschließlich den in Artikel 40 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates genannten Behörden vorbehalten ist und nicht dem Personal der Einwanderungsbehörde (Immigration Service Delivery) als Verwaltungsdienststelle gewährt wird, die Entscheidungen über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet trifft;
2. sicherstellen, dass die irischen Zollbehörden gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Zugriff auf die in das Schengener Informationssystem eingegebenen Daten erhalten;
3. sicherstellen, dass die für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Stellen gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 Zugang zum Schengener Informationssystem erhalten;
4. sicherstellen, dass die Fingerabdruck-Suchfunktion des Schengener Informationssystems (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem – AFIS) den Endnutzern zur Verfügung steht, damit diese AFIS bei Bedarf nutzen können, um eine Person zu identifizieren, deren Identität nicht auf andere Weise gemäß Artikel 22 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates festgestellt werden kann;
5. sicherstellen, dass Ausschreibungen der Schweiz und Liechtensteins zum Zwecke der Auslieferungshaft entgegen Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates nicht mehr systematisch gekennzeichnet werden;
6. die Eintragung gestohlener, unterschlagener, abhanden gekommener oder für ungültig erklärter Dokumente im Schengener Informationssystem berichtigen, die fälschlicherweise als „von der ausstellenden Behörde für Reisezwecke für ungültig erklärt“ eingetragen wurden;
7. sicherstellen, dass über die operative Anwendung Police Using Leading Systems Effectively (PULSE) auf den mobilen Geräten, die von der An Garda Síochána genutzt werden, auf das Schengener Informationssystem zugegriffen werden kann;

8. sicherstellen, dass PULSE die Suche im Schengener Informationssystem anhand der Nummer eines Kfz-Kennzeichens nur unter der Kategorie Sache (Mehrfachkategorie) zulässt;
9. sicherstellen, dass die von eu-LISA monatlich an die N.SIS-Stelle übermittelten Berichte über die Datenqualität verwendet werden;
10. die Qualität der irischen Formulare A der Abteilung „Auslieferung“ (Extradition Unit) verbessern und gewährleisten, dass alle nach Anhang 3 des SIRENE-Handbuchs erforderlichen Informationen ausgefüllt werden;
11. sicherstellen, dass Ausschreibungen zur Festnahme, die gemäß Artikel 26 in Verbindung mit den in Artikel 27 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates genannten ergänzenden Daten in das Schengener Informationssystem eingegeben werden, die in Artikel 31 Absatz 1 des genannten Ratsbeschlusses vorgeschriebene Wirkung entfalten;
12. andere Wege als das Telefon für die Übermittlung der für die Erstellung einer Vorfallaufzeichnung (Incident Record) in PULSE verwendeten Informationen an das Garda Information Service Centre festlegen;
13. die Priorisierung der für die Eingabe von Ausschreibungen im Schengener Informationssystem zu beurteilenden Vorfallaufzeichnungen verbessern, insbesondere in Bezug auf Sachfahndungsausschreibungen;
14. die Art und Weise verbessern, wie die Informationen in der PULSE-Anwendung angezeigt werden, insbesondere in Fällen von Identitätsmissbrauch und bei Verdacht auf Dublette;
15. die Einführung von Verfahren in Erwägung ziehen, mit denen die Informationen der Flug- oder Fährpassagiere im Schengener Informationssystem vor ihrer Ankunft automatisch abgeglichen werden können;
16. die Bereitstellung von Passlesegeräten zur Durchführung von Grenzkontrollen im Hafen von Cork und die Bereitstellung eines automatischen Systems zur Erkennung von Nummernschildern in den Häfen von Dublin und Cork in Erwägung ziehen, um automatisierte Kontrollen von Kennzeichen und Fahrzeugen im Schengener Informationssystem durchzuführen;

17. die Kenntnisse in Bezug auf spezifische Verfahren, die bei Treffern im Schengener Informationssystem zu befolgen sind, weiter fördern und diese Verfahren besser bekannt machen, insbesondere im Falle missbräuchlich verwendeter Identität, sofortiger Maßnahmen oder Fahrzeugdubletten, und die Kenntnisse, wie Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, im Schengener Informationssystem besser überprüft werden können, verbessern.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
